

Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)
Landesverband Thüringen e.V.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen „Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ), Landesverband Thüringen“. Er ist ein rechtsfähiger Verein und in das Vereinsregister beim Kreisgericht Jena (Stadt) unter der Register-Nr. 230420 eingetragen. Sitz des Verbandes ist Jena. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mitgliedschaft im BDÜ

Der Verband ist Mitglied des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ). Beschlüsse der Jahresmitgliederversammlung des BDÜ sind für den Verband rechtsverbindlich.

§ 3

Ziele des Verbandes

Der Verband fördert und vertritt die allgemeinen berufsständischen Interessen der Dolmetscher und Übersetzer.

Der Verband vertritt die beruflichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder.

Der Verband berät und informiert die Öffentlichkeit über das Dolmetscher- und Übersetzerwesen.

Der Verband unterhält keinen auf Erwerb und Gewinn gerichteten Geschäftsbetrieb.

Der Verband tritt nicht als Konkurrent seiner Mitglieder auf.

§ 4

Mitgliedschaft

A. MITGLIED

- I. Ordentliche Mitglieder können Dolmetscher und Übersetzer sowie Angehörige anderer Berufe werden, sofern sie den Anforderungen der bundeseinheitlichen Aufnahmeordnungen des BDÜ und den besonderen Anforderungen der Berufsgruppe, die von der Jahresmitgliederversammlung des BDÜ genehmigt wurden, entsprechen und den Zwecken des BDÜ nicht zuwiderhandeln oder in der Vergangenheit nachhaltig zuwidergehandelt haben.
- II. Vorläufige bzw. studentische Mitglieder können Personen werden, die den Anforderungen der jeweils geltenden bundeseinheitlichen Aufnahmeordnungen des BDÜ und den besonderen Anforderungen der Berufsgruppe, die von der Jahresmitgliederversammlung des BDÜ genehmigt wurden, entsprechen und die den Zwecken des BDÜ nicht zuwiderhandeln oder in der Vergangenheit nachhaltig zuwidergehandelt haben.

III. Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die ein besonderes Interesse an den Zielen und Aufgaben des BDÜ zeigen und zur Förderung des Berufsstandes beitragen. Die Aufnahme erfolgt gemäß den Anforderungen der jeweils geltenden bundeseinheitlichen Aufnahmeordnungen des BDÜ, die von der Jahresmitgliederversammlung des BDÜ genehmigt wurden.

IV. Ehrenmitgliedschaft

1. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich durch hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Fremdsprachen ausgezeichnet oder um die berufsständischen Belange besonders verdient gemacht haben.

2. Personen können von ordentlichen Mitgliedern in schriftlicher Form dem Vorstand als Ehrenmitglied vorgeschlagen werden. Der Vorstand berät darüber, unterrichtet das vorschlagende Mitglied und schlägt – im Falle eines positiven Ergebnisses – die Ernennung der nächsten Mitgliederversammlung vor, die darüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die Ehrenmitgliedschaft gilt ab dem laufenden Kalenderjahr.

3. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Wenn sie gleichzeitig ordentliche Mitglieder des Verbandes sind, entfällt für sie die Zahlung des Mitgliedsbeitrags. An Veranstaltungen können sie zu den Konditionen der ordentlichen Mitglieder teilnehmen.

4. Eine Umgehung der Aufnahmeordnung ist unzulässig.

5. Auf Mitgliederversammlungen des Verbandes haben Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder das Rederecht, aber kein Stimmrecht und besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht, es sei denn, sie sind gleichzeitig ordentliche Mitglieder im Verband.

B. VERFAHREN DER AUFNAHME

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig. Das Mitglied erhält einen Ausweis, der Eigentum des Verbandes bleibt.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder entrichten Gebühren und Beiträge gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung des Verbandes, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung, Ausschluss oder Streichung.
2. Die Kündigung muss mindestens drei Monate vor Ende eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes erklärt werden.
3. Der Ausschluss durch den Vorstand erfolgt, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Berufs- und Ehrenordnung des BDÜ verstößt oder länger als 6 Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist und dafür bereits einmal unter Hinweis auf diese Bestimmung der Satzung gemahnt wurde. Bei juristischen Personen ist auch die Beantragung eines Insolvenzverfahrens Ausschlussgrund.

4. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Die Anrufung muss schriftlich innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der eingeschriebenen Ausschlussmitteilung erfolgen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung ist nicht möglich bei Ausschluss wegen Nichterfüllung der Beitragspflichten.
5. Die Mitgliedschaft endet auch durch Streichung von der Mitgliederliste. Von der Mitgliederliste darf nach Vorstandsbeschluss gestrichen werden, wer mehr als zweimalig schriftlich nicht zu erreichen ist.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder dürfen die Berufsbezeichnung Dolmetscher und/oder Übersetzer mit dem Zusatz „BDÜ“ führen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen und die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
3. Die Mitglieder dürfen sich zu Sprachgruppen oder auf örtlicher und regionaler Ebene in Bezirksgruppen zur Förderung und Vertretung der allgemeinen berufsständischen Interessen zusammenschließen. Hierfür dürfen besondere Ordnungen erlassen werden.

§ 8

Organe des Verbandes

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) mindestens 2 bis maximal 4 Beisitzern
 - d) dem Schatzmeister

§ 9

Vorstand

1. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder vertreten. Diese sind einzelvertretungsberechtigt. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verband mit mehr als 1.000,00 € belasten, ist dabei die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder einzuholen.
2. Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
3. Jedes einzelne Mitglied des Vorstandes wird für die in § 8 Absatz 2 beschriebene Funktion in geheimer Wahl für 3 Jahre gewählt. Die offene Wahl kann auf Antrag nur einstimmig beschlossen werden. Der Kandidat ist gewählt, wenn er die Hälfte der anwesenden Stimmen erhält. Kann bei mehr als einem Kandidaten nicht einer mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. In der Stichwahl genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbands gemäß dem Satzungszweck und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Einberufung von Mitgliederversammlungen und Festlegung der Tagesordnungen
 2. Leitung von Mitgliederversammlungen
 3. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 4. Planung und Festlegung sonstiger Veranstaltungen und Vorhaben
 5. Geschäfts- und Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung, Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes
 7. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Für die Beschlussfassung gilt, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes regelt, dass der Vorstand beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch außerhalb einer Vorstandssitzung Beschlüsse in Textform oder fernmündlich herbeiführen.
7. Der Vorstand kann Referenten berufen und abberufen. Die Referenten können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten. Ferner kann der Vorstand Arbeitsgruppen einrichten und wieder auflösen.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist unter anderem ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Rechnungslegung des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - d) Wahl eines Rechnungsprüfers
 - e) Wahlen zum Vorstand
 - f) Satzungsänderungen
2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied bis zu 2 Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich einreichen. Nachträgliche Anträge können von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit in die Tagesordnung aufgenommen werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbands dies erfordert oder ein Drittel der Mitglieder es schriftlich verlangt.
4. Alle Mitgliederversammlungen werden unter Wahrung einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen. In der Einladung sind die Punkte der Tagesordnung aufzuführen.
5. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Außerdem darf jeder Anwesende bis zu 2 Abwesende durch schriftliche Vollmacht vertreten. Beschlüsse werden vorbehaltlich anderer Regelungen in dieser Satzung mit einfacher Mehrheit gefasst.

6. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Verbands eine solche von 4/5 erforderlich. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Versammlungs-leiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11

Berufs- und Ehrenordnung Ehrengerichtsordnung

Die Berufs- und Ehrenordnung sowie die Ehrengerichtsordnung des BDÜ sind für die Mitglieder des Verbands verbindlich. Solange der Verband ein eigenes Ehrengericht nicht errichtet, ist für die Mitglieder des Verbands das Ehrengericht des BDÜ zuständig.

§ 12

Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine 4/5-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei der Auflösung des Verbandes fällt dessen gesamtes Vermögen an eine gemeinnützige Stiftung. Die Entscheidung für eine bestimmte Stiftung obliegt der Mitgliederversammlung.

Beschlossen von der ordentlichen Mitgliederversammlung des BDÜ/LV Thüringen am 08.02.1992 in Erfurt (mit Änderungen bzw. Ergänzungen – beschlossen von der ordentlichen Mitgliederversammlung des BDÜ/LV Thüringen am 05.04.2014 in Erfurt)